

Die Ansicht der Juristen

Dr. Leonhard Kager

beriet die Reichsstadt Gmünd seit 1584 in Rechtsangelegenheiten.
1613 ist er 75 Jahre alt.

Er verfasste 1613 (eine Woche vor dem ersten Hexenbrand) ein Rechtsgutachten:

Das Hauptproblem erschöpfe sich in der Frage, „*ob und welcher gestalt ... diffamation von ehrlichen Leithen hergefollsen ... dargegen aber ... nicht aus blossen reden und eusserlichen hören.*“ Anzeigen, die auf Gerüchten basierten, solle man nicht ernst nehmen, „*noch darauf peinlich procedieren*“. Die allgemeine Hexenfurcht in Gmünd habe in diesen Jahren ein solches Ausmaß angenommen, „*dergestalt, alß ob es sämtliche Unholden und Hexen alhie haben sollte.*“ Er rate dem Rat daher an, Verleumdungen auf Verdacht als „*schädliche Unordnung bey gemainer Bürgerschaft*“ dringend abzustellen. Nur Aussagen ehrlicher, unparteiischer Leute dürften verwertet werden, nicht aber solche „*deß gemainen Böfels, und ungehaltenen bösen Mäulern.*“ Die Leute würden einander „*umb geringer Ursachen willen privatim und öffentlich einanderen Unholden und Hexen schelten und ausschreyen.*“

Dabei leugnet Kager keineswegs die Existenz von Hexen und die Notwendigkeit ihrer Verfolgung. Aber für ihn sind sichtbare Merkmale (Stigmata) keine hinreichenden Indizien für den Gebrauch der Folter, unter anderem „*weil die bluetgürige Nachrictere umb irs aignen Nutzes, und Gewinnß willen, dißfalls allerhandt vortailhafftige Betrug und Gefahr brauchen.*“ Er kritisiert auch, dass die Verhafteten „*in schwere und erschreckliche Thurm, eysene Pandt*“ geworfen würden. Das Gefängnis dürfe nicht Strafe sein! Gleichmaßen wandte er sich gegen Ausschreitungen in den Hexengefängnissen, die lediglich zur Aufnahme der Angeschuldigten „*nicht dagegen zu schwerer gefährlicher Peinigung*“ bestimmt seien.

Er plädiere für den Grundsatz, es sei besser einige Schuldige entkommen zu lassen, als einen Unschuldigen zu verurteilen. Ebenso vertrete er die Auffassung, die unter Marter erpressten Namen anderer Hexenmeister und Komplizen nicht zu verwerten, noch als „*genügsame Indicia*“ anzusehen.

Dr. Leonhard Friz

studierte in Dillingen und Freiburg Rechtswissenschaft.

Er ist seit 1613 als Advokat in der Reichsstadt Gmünd angestellt.

Ein 121 Seiten starkes Gegengutachten aus dem Jahr 1614 zerpflückt Dr. Kagers Argumentation:

Friz sieht die Hexerei wie viele andere als ein „Ausnahmeverbrechen“. Um die Gemeinschaft zu schützen, müssten die Rechte des einzelnen zurückstehen. Folge man der Argumentation Kagers, könne auf ewige Zeiten keine Hexe gefangen genommen oder hingerichtet werden. Auch warf er Kager vor, er stütze sich auf die gefährlich milden Gedanken protestantischer Autoren.

Alle von ihm Examinierten hätten gestanden und seien ohne Widerruf gestorben.

Schließlich stellt er sich selbst als Opfer einer Hexe dar: Anna Böckin habe ihn einmal beim Verhör scharf angesehen, daraufhin habe es ihn gegen seine Gewohnheit im Auge gebissen. Ein scharfer Blick könne ein Indiz für Hexerei sein.